



Association  
**Henri Capitant**

**VORENTWURF EINES EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGESETZBUCHES  
INSOLVENZ- UND RESTRUKTURIERUNGSRECHT**

## Einleitung

Ein gemeinsames Insolvenzrecht liegt im Interesse eines gemeinsamen europäischen Binnenmarkts; es verhindert ein insolvenzrechtliches *forum shopping* und erleichtert dadurch, dass es den Gläubigern Rechtssicherheit und -klarheit gewährleistet, die Vergabe von Krediten. Auch die Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 ist dem Ziel eines gemeinsamen Binnenmarkts verpflichtet; die Erwägungsgründe zu dieser Richtlinie betonen, wie sehr die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Darüber hinaus erfordert aus unserer Sicht auch die derzeitige Covid-19-Pandemie ein gemeinsames europäisches Vorgehen auf dem Gebiet des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Dieses sollte zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens führen, der den von der Covid-19-Pandemie am stärksten betroffenen Unternehmen, insbesondere Kleinbetrieben, neue Möglichkeiten einer Sanierung eröffnet.

### **Die Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 als außergewöhnliche Chance**

Die Harmonisierung des Insolvenzrechts stellt bereits wegen der Verflechtung dieser Materie mit anderen Rechtsgebieten (Kreditsicherungsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, etc.) eine schwierige Aufgabe dar. Es kommt hinzu, dass sich das deutsche und das französische Recht zwar in einigen Bereichen ähneln, aber doch an anderer Stelle erhebliche Unterschiede aufweisen. Die Richtlinie schreibt die Einführung von vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren in den Mitgliedstaaten vor. Solche Verfahren sind dem französischen Recht bereits bekannt; dem französischen Recht können daher an dieser Stelle Lösungsmodelle für ein europäisches Recht entnommen werden. Die Richtlinie sieht darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan die Bildung von Gläubigergruppen vor, die ihrerseits bereits im deutschen Recht existieren; die Regeln des deutschen Rechts wurden daher im vorliegenden Projekt ebenfalls als Lösungsmodell berücksichtigt. Berücksichtigt wurden auch die Richtlinienvorgaben zur Restschuldbefreiung.

### **Allgemeine Grundsätze**

Der Vorschlag regelt zunächst Fragen der Zuständigkeit und trifft allgemeine Regelungen für sämtliche Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren; in diesem Zusammenhang enthält der Vorschlag verschiedene Vorschriften zu den von den Verfahren erfassten Schuldnern, den zuständigen Gerichten, den Verwaltern und anderen Insolvenzpraktikern, der Gläubigervertretung und Kontrollorganen.

Hieran anschließend behandelt der vorgelegte Text im Einzelnen vier verschiedene Verfahren: Er sieht zwei vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren und zwei Insolvenzverfahren vor.

- Ein außergerichtliches vorinsolvenzliches Mediations- bzw. Moderationsverfahren mit vertraglichem Charakter, mit dem Empfehlungen der Richtlinie umgesetzt werden. Das diesen Vorgaben bereits weitgehend entsprechende französische Recht müsste in diesem Zusammenhang nur geringfügig geändert werden.

- Ein vom Gericht beaufsichtigtes vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren, welches der Restrukturierung eines noch nicht zahlungsunfähigen Unternehmens dient. Dieses Verfahren ähnelt im Kern der französischen *procédure de sauvegarde*; es übernimmt aber auch Elemente des im deutschen Recht bei (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit vorgesehenen Schutzschirmverfahrens. Wie in der Richtlinie 2019/1023 vorgesehen, muss der Restrukturierungsplan von den einzelnen Gläubigergruppen angenommen werden. Der Vorschlag ist insoweit beeinflusst von Bestimmungen des deutschen Rechts, welches bereits im aktuellen Insolvenzplanverfahren die Bildung von Gläubigergruppen vorschreibt.

- Ein gerichtliches Insolvenzplanverfahren, das ebenfalls Sanierungszwecken dient, aber sich auf ein bereits zahlungsunfähiges Unternehmen bezieht, dieses Verfahren sieht ebenfalls die Bildung von Gläubigergruppen zur Aufstellung eines Insolvenzplans vor.

- Ein gerichtliches Liquidationsverfahren für den Fall, dass die Sanierung des zahlungsunfähigen Unternehmens aussichtslos erscheint. Die Vorschriften über die Verwertung des Vermögens und die Übertragung des Unternehmens bauen auf den vorhandenen Regeln des französischen und deutschen Rechts auf. Bei der Befriedigung der Gläubigerforderungen wird, im Einklang mit den Grundsätzen des nationalen Rechts, eine Rangfolge vorgesehen; bei einigen Forderungen (etwa Hypothekenforderungen und sonstigen Vorzugsrechten) lässt der Vorschlag Raum für eine abweichende nationale Gesetzgebung.

### **Ein flexibler Entwurf, der im Einklang mit den bestehenden französischen und deutschen nationalen Gesetzen umgesetzt werden kann**

Der Entwurf enthält vereinheitlichte Regelungen in den Bereichen, in denen eine solche Vereinheitlichung möglich erscheint. In den Feldern, in denen die vorhandenen erheblichen Unterschiede im nationalen Recht eine Vereinheitlichung ausschließen, sieht er Regelungsoptionen zugunsten des nationalen Gesetzgebers vor.

Der Entwurf besteht aus einheitlichen Grundregelungen. Die Verfasser empfehlen, diese von den spezifischen Durchführungsbestimmungen zu unterscheiden, die der nationalen Rechtssetzung überlassen bleiben sollten und auf dem Ordnungswege oder durch ein Durchführungsgesetz geschaffen werden können. Diese Differenzierung erleichtert die Annahme eines gemeinsamen Textes.

## **Arbeitsgruppe**

**Philippe Roussel Galle**, Professor an der Universität Paris, Co-Direktor der Arbeitsgruppe, Experte bei der Deutsch-Französischen Versammlung

**Urs Peter Gruber**, Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Co-Direktor der Arbeitsgruppe, Experte bei der Deutsch-Französischen Versammlung

**Jean-Luc Vallens, Ehrendozent**, außerordentlicher Professor (a.D.) an der Universität Straßburg, Experte bei der Europäischen Kommission

In Zusammenarbeit mit Françoise **Pérochon**, Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Montpellier

# INSOLVENZ- UND RESTRUKTURIERUNGSRECHT

**Einführender Artikel.** *Dieses Buch sieht vier Verfahren für den Umgang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmen vor:*

- *Zwei vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren: ein außergerichtliches Mediations- und Moderationsverfahren und ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren;*
- *Zwei Kollektivverfahren, die nachfolgend als Insolvenzverfahren bezeichnet werden: ein Insolvenzplanverfahren und ein gerichtliches Liquidationsverfahren.*

*In diesem Buch umfasst der Begriff „Schuldner“ sowohl rechtsfähige Gesellschaften als auch natürliche Personen sowie weitere Personen, die von dem nationalen Recht diesem Gesetz unterstellt werden*

## TITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### KAPITEL 1: ALLGEMEINE VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN

#### **Artikel 1.1.1. Insolvenzfähige Schuldner.**

*Die in diesem Buch geregelten Verfahren gelten für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, welche eine selbständige kaufmännische, industrielle, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.*

*Das nationale Recht kann die Anwendung der Bestimmungen dieses Buches ganz oder teilweise auf natürliche Personen erstrecken, die keine der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten ausüben.*

*Die oben genannten Personen werden in diesem Buch als Schuldner bezeichnet.*

#### **Anmerkungen:**

Absatz 1: Der Textentwurf beschränkt sich nicht nur auf die Formulierung „natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben“, sondern stellt darüber hinaus klar, dass sämtliche Arten von selbständigen Tätigkeiten erfasst sein sollen („gewerblich, industriell, handwerklich, landwirtschaftlich oder freiberuflich“). Diese Klarstellung hat den Vorteil, dass alle betroffenen Tätigkeiten, insbesondere die landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeiten, klar erfasst werden, auch wenn sie in einigen Staaten nicht unter dieselben Regelungen fallen. Es könnte auch für diejenigen Staaten, die dies wünschen, die Möglichkeit vorgesehen werden, landwirtschaftliche und/oder freiberufliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich dieses Textes auszunehmen.

Absatz 2: Es schien vorzugswürdig, den Anwendungsbereich des Textes auf Personen zu beschränken, die eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben, und den Staaten die

Entscheidung darüber zu überlassen, die Anwendung des Textes auf natürliche Personen auszudehnen, die keine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben. Es wäre zwar möglich gewesen, den Text auch auf Verbraucher zu erstrecken, aber (i) dies ist nicht in allen Mitgliedstaaten der Union der Fall (ii) und würde Anpassungen erfordern.

### **Artikel 1.1.2. Örtliche Zuständigkeit.**

*Für die Eröffnung eines in diesem Buch geregelten Verfahrens ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.*

*Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.*

*Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt wurde. Bei einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen ihre Hauptniederlassung ist. Diese Annahme gilt nur, wenn die Hauptniederlassung der natürlichen Person nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Bezirk verlegt wurde.*

*Bei allen anderen natürlichen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Bezirk verlegt wurde.*

#### **Anmerkungen:**

Dieser Artikel gibt Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren wieder, bezieht diesen allerdings auf die örtliche Zuständigkeit.

### **Artikel 1.1.3. Prüfung der Zuständigkeit. Rechtsbehelfe gegen Eröffnungsbeschluss.**

*Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Buch befasste Gericht prüft von Amts wegen, ob es nach Artikel 1.1.2. und den nationalen Vorschriften zuständig ist. In der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens sind die Gründe anzugeben, auf denen die Zuständigkeit des Gerichts beruht.*

*Gegen die Eröffnungsentscheidung können der Schuldner, der Gläubiger oder eine sonstige hierzu gesetzlich befugte Stelle einen Rechtsbehelf beim hierfür zuständigen Gericht einlegen.*

#### **Anmerkungen:**

Absätze 1 und 2: Wiedergabe von Artikel 4.1 der Verordnung (EU) 2015/848 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, aber bezogen auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit

Absatz 3: Rechtsbehelfe.

#### **Artikel 1.1.4. Öffentliche Bekanntmachung.**

*Sofern in diesem Text nichts anderes bestimmt ist, ist der Beschluss über die Eröffnung der in diesem Buch geregelten Verfahren in dem Handelsregister oder hilfsweise in einem sonstigen öffentlichen Register einzutragen.*

*Er ist zusätzlich in einem amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.*

*Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Registereintragung gelten als Kosten des Verfahrens.*

#### **Anmerkungen:**

Der letzte Absatz dieses Artikels gibt Artikel 30 der Verordnung (EU) 2015/848 vom 20. Mai 2015 wieder.

#### **Artikel 1.1.5. Keine Mehrheit von Insolvenzverfahren.**

*Ist ein Insolvenzverfahren gegen einen Schuldner eröffnet worden, so kann kein weiteres Insolvenzverfahren gegen den Schuldner eröffnet werden, bis dieses Insolvenzverfahren beendet ist.*

*Die Eröffnung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens steht der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entgegen, sofern nicht im nationalen Recht etwas anderes vorgesehen ist oder der Schuldner zahlungsunfähig wird.*

## **KAPITEL 2: ORGANE**

#### **Artikel 1.2.1. Verwalter; Restrukturierungsbeauftragter.**

*Die Rechtsstellung, der Status, die Bestellung, die Aufgaben und die Vergütung und die Haftung von Verwaltern und Restrukturierungsbeauftragten richten sich nach dem nationalen Recht.*

#### **Artikel 1.2.2. Gläubigerversammlung.**

*Das nationale Recht kann in den Insolvenzverfahren die Einberufung einer Gläubigerversammlung vorschreiben.*

*In diesem Fall legt das nationale Recht die Befugnisse der Gläubigersammlung fest, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen können:*

- die Überprüfung der von Verwalter oder Restrukturierungsbeauftragten getroffenen Maßnahmen, die Prüfung des Berichts des Verwalters oder Restrukturierungsbeauftragten über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Ursachen seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten;
- die Überprüfung des Berichts des Verwalters über die von ihm festgestellten Verbindlichkeiten;
- die Genehmigung der vom Verwalter vorgeschlagenen Verfügungen;
- die Genehmigung eines vom Verwalter vorgelegten Plans zur Sanierung oder Übertragung des Unternehmens.

Sieht das anwendbare Recht keine Einberufung einer Gläubigerversammlung vor, so nimmt das zuständige Gericht diese Befugnisse wahr.

### **Artikel 1.2.3. Kontrollorgan.**

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Insolvenzplanverfahren oder gerichtliches Liquidationsverfahren, siehe einführenden Artikel) kann das Gericht ein Kontrollorgan einsetzen, das sich aus Vertretern von absonderungsberechtigten oder sonst privilegierten Gläubigern, Insolvenzgläubigern, Arbeitnehmern, Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern und der öffentlichen Lohngarantieeinrichtung zusammensetzt. Dieses Kontrollorgan kann gebildet werden, sobald das Gericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorläufige Maßnahmen ergreift. Das nationale Recht bestimmt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesem Organ und der Gläubigerversammlung. Das zuständige Gericht gibt dem Kontrollorgan bei der Bestellung des Insolvenzverwalters und vor allen vom Schuldner oder Verwalter vorgesehenen Verfügungshandlungen, Maßnahmen der täglichen Geschäftsführung ausgenommen, die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er kann sich bei Streitfragen an das Gericht wenden.

### **Anmerkungen:**

Absatz 1: Einzelne Rechtsordnungen, wie etwa die deutsche, räumen den Gläubigern Kontrollrechte ein, sobald das Gericht vorläufige Maßnahmen ergreift. Wird kein Verfahren eröffnet, so endet die Funktion des Kontrollorgans.

Es wird vorgeschlagen, die Einrichtung dieses Kontrollorgans auf fakultativer Basis vorzusehen. Daher soll jeder Staat nach seiner Rechtstradition, ggf. differenziert nach der Größe der Unternehmen, entscheiden können, ob er ein Kontrollorgan vorsehen möchte oder nicht. Auf das nationale Recht wird ferner Bezug genommen, soweit es um die Zuständigkeitsverteilung zwischen diesem Kontrollorgan und der Gläubigerversammlung geht. Es sei darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einsetzung dieses Kontrollorgans nur im Falle von Insolvenzverfahren, das heißt dem Insolvenzplanverfahren und dem gerichtlichen Liquidationsverfahren, vorgesehen ist.

Absatz 2: Wird das Kontrollorgan eingesetzt, so wird ihm vor der Bestellung des Verwalters die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Diese Regelung führt zu einem Ausgleich



zwischen den Rechtsordnungen, welche die Bestimmung des Verwalters den Gläubigern überlassen, und den Rechtsordnungen, bei denen die Befugnis zur Bestellung des Verwalters beim Richter liegt. Die erste Lösung erschien zu einseitig und könnte zu der Besorgnis Anlass geben, dass interne Abmachungen zwischen einzelnen Gläubigern getroffen werden und die Unabhängigkeit des Verwalters beeinträchtigt wird. Die vorgeschlagene Kompromisslösung erscheint zudem deshalb sachgerecht, weil die Rechtsstellung von Verwaltern in den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich ist.

## TITEL 2: MEDIATIONS- UND MODERATIONSVERFAHREN

### KAPITEL 1: ZIELE UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERÖFFNUNG DES MEDIATIONS- UND MODERATIONSVERFAHRENS

#### **Artikel 2.1.1. Ziele des Mediations- und Moderationsverfahrens.**

*Gerät der Schuldner in Schwierigkeiten, die zur Insolvenz im Sinne des Artikels 3.1.3 führen können, kann er ein Verfahren zur Mediation und Schuldenmoderation (Mediations- und Moderationsverfahren) in Anspruch nehmen. Sofern dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, kann ein solches Verfahren auch eröffnet werden, wenn der Schuldner nachweist, dass eine erst vor kurzem aufgetretene Schwierigkeit seine Insolvenz verursacht hat.*

*Das Verfahren ist auf den Abschluss einer Vergleichs mit den vom Schuldner im Antrag bezeichneten Gläubigern über die Sanierung des Unternehmens bestimmt. Es hat keine Wirkung gegenüber den Gläubigern, die vom Schuldner nicht bezeichnet worden sind.*

#### **Anmerkungen:**

Die Entscheidung zur Einführung eines Verfahrens zur Mediation und Schuldenmoderation beruht darauf, dass derartige Verfahren in den Staaten, die sie eingeführt haben, sehr erfolgreich sind. Das genannte Verfahren hat mehrere Merkmale. Es beruht auf Freiwilligkeit, das heißt es kann nur auf Antrag des Schuldners eröffnet werden (vgl. Art. 2.1.1.). Es kann sehr früh vor Eintritt der Insolvenz eröffnet werden, da es ausreicht, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet. Auf die Art dieser Schwierigkeiten kommt es nicht an, sie müssen nur geeignet sein, eine Insolvenz des Schuldners herbeizuführen. Selbst der bereits insolvente Schuldner kann von diesem Verfahren profitieren, sofern er nachweist, dass die Insolvenz das Ergebnis einer vor kurzem aufgetretenen Schwierigkeit ist. Zögert er den Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu lange heraus, muss er mit der Eröffnung eines Insolvenzplanverfahrens rechnen.

Diese recht weit gefassten Voraussetzungen für die Eröffnung eines Mediations- und

Moderationsverfahrens könnten zu der Sorge Anlass geben, dass dieses Verfahren zu Verzögerungszwecken eingesetzt werden kann. Diese Sorge ist näher betrachtet unbegründet, da das Mediations- und Moderationsverfahren von kurzer Dauer ist und Beschränkungen der Gläubigerrechte begrenzt bleiben. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Beginn des Mediations- und Moderationsverfahrens einen Gläubiger nicht daran hindert, bei Eintritt der Insolvenz aufseiten des Schuldners einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Das Mediations- und Moderationsverfahren, welches stark vom sehr erfolgreichen französischen *conciliation*-Verfahren inspiriert ist, ist ein auf Einvernehmen beruhendes Güteverfahren und somit kein Kollektivverfahren, das die Rechte aller Gläubiger beeinträchtigt. Ziel ist es, Verhandlungen mit den wichtigsten Gläubigern in einem rechtssicheren und zeitlich begrenzten Rahmen zu ermöglichen.

Das Verfahren bleibt vertraulich (vgl. Art. 2.2.4 und Bemerkungen), was es für den Schuldner attraktiv macht und gleichzeitig verhindert, dass sich mit der Eröffnung eines öffentlichen Insolvenzverfahrens seine Schwierigkeiten noch verschärfen. Die Vertraulichkeit ist für das Verfahren essenziell, könnte aber ihrerseits bei einigen auch zur Sorge Anlass geben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass kein Grund zur Sorge besteht. Wenn der Schuldner im Rahmen der Vertraulichkeit eine für ihn günstige Vereinbarung erzielen will, muss er seinerseits im Gegenzug im Verhältnis zu den Gläubigern, mit denen er verhandelt, für eine weitgehende Offenheit und Transparenz sorgen. Wird eine solche Transparenz nicht vollständig hergestellt, besteht keine Aussicht auf eine Einigung. Überdies führen die Beteiligung des Richters, aber auch die Bestellung eines Sanierungsmoderators dazu, dass mögliche Missbräuche vermieden werden können.

### **Artikel 2.1.2. Eröffnung des Mediations- und Moderationsverfahrens.**

*Nur der Schuldner [oder ein oder mehrere Gläubiger gemeinsam mit dem Schuldner] kann die Eröffnung eines Mediations- und Moderationsverfahrens beantragen.*

*Das Gericht leitet ein Verfahren auf der Grundlage der vom Schuldner vorgelegten Bücher, eines Berichts des Rechnungsprüfers oder eines Buchhalters, der die finanzielle Lage bescheinigt, oder einer bevollmächtigten Stelle oder Person ein. Der Antrag muss insbesondere die Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner nicht insolvent ist oder erst aufgrund kürzlich aufgetretener Schwierigkeiten insolvent geworden ist. Das Gericht ernennt einen Sanierungsmoderator, dessen Name vom Schuldner vorgeschlagen werden kann. Die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen bleibt unberührt.*

### **Anmerkungen:**

Absatz 1: Das Mediations- und Moderationsverfahren ist ein auf Freiwilligkeit beruhendes Verfahren. Es erscheint daher folgerichtig, dass allein der Schuldner die Eröffnung des Verfahrens beantragen und von ihm Gebrauch machen kann. Das Ziel dieses Verfahrens

besteht darin, zu einer Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gelangen; ohne die auf Freiwilligkeit beruhende Mitwirkung des Schuldners wäre eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen. Auch wenn das Verfahren noch eröffnet werden kann, wenn der Schuldner bereits insolvent ist, muss die Insolvenz vor kurzem eingetreten sein; überdies muss das Verfahren in kurzer Zeit zu einem Ende geführt werden können, indem ein Vertrag geschlossen wird bzw. die Gläubiger bereit sind, mit dem Schuldner zu verhandeln. Soweit der Schuldner noch nicht insolvent ist, würde die Pflicht des Schuldners, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu beantragen, einen Eingriff in seine Befugnis zur Geschäftsführung darstellen und ihn unter unangemessenen Druck setzen. Der Text sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens vom Schuldner gemeinsam mit einem oder mehreren Gläubigern gestellt werden kann. Sollte eine solche Möglichkeit, welche im Übrigen auch im Recht der OHADA (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires) vorgesehen ist, im nationalen Recht eingeführt werden, würde dies dem Richter die Eröffnung des Verfahrens zweifellos erleichtern.

Absatz 3: Der freiwillige Charakter des Verfahrens spricht dafür, dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, einen Sanierungsmoderator vorzuschlagen; dieser Vorschlag ist für das Gericht aber nicht bindend. Der Schuldner kann einen in Betracht kommenden Sanierungsmoderator vorher kontaktieren und mit ihm den Sachverhalt vorbereiten; es ist vor diesem Hintergrund sinnvoll, dass der Schuldner dem Richter vorschlagen kann, diesen Sanierungsmoderator, der die Situation des Schuldners kennt und dem der Schuldner vertraut, für dieses Verfahren zu bestellen.

### **Artikel 2.1.3. Vergütung des Sanierungsmoderators.**

*Zum Zeitpunkt der Bestellung legt der Sanierungsmoderator im Einvernehmen mit dem Schuldner seine Vergütung nach Maßgabe der Anforderungen fest, die mit der Erfüllung seiner Aufgabe verbunden sind.*

*Der Sanierungsmoderator hat zu bescheinigen, dass er innerhalb von [2] Jahren vor der Eröffnungsentscheidung keine Vergütung oder Zahlung von dem im Antrag genannten Schuldner oder seinen Gläubigern erhalten hat. Er muss ferner bescheinigen, dass er kein persönliches Interesse an dem Ausgang des Verfahrens hat und in Bezug auf den Schuldner oder seine Gläubiger keine Abhängigkeiten oder Interessenkonflikte bestehen.*

### **Anmerkungen:**

Absatz 1: Der Entwurf sieht keine einheitlichen Regelungen für an den Verfahren beteiligten Praktikern vor. Mit Blick auf die Vergütung des Sanierungsmoderators erschien es jedoch unumgänglich, Regelungen vorzusehen. Da sich der Schuldner in Schwierigkeiten befindet, muss er sich, wenn dieses Verfahren nutzbringend eingesetzt werden soll, der Kosten dieses Verfahrens bewusst sein. Zum Zeitpunkt seiner Bestellung, also zu Beginn des Verfahrens, müssen die Vergütungsbedingungen des Sanierungsmoderators in einer Vereinbarung mit dem Schuldner festgelegt werden.

Absatz 2: Einer der Schlüssel zum Erfolg dieses Verfahrens liegt darin, dass der

Sanierungsmoderator von den Parteien, d. h. sowohl dem Schuldner als auch den Gläubigern, unabhängig ist. Er soll im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Betroffenen vermitteln, also als unparteiischer Dritter agieren, was insbesondere auch zu Vertrauen auf der Gläubigerseite führt. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass er innerhalb von 2 Jahren nach seiner Benennung keine Zahlung vom Schuldner oder Gläubiger erhalten haben darf und dass er sich insbesondere nicht in einem Interessenskonflikt befinden darf.

## **KAPITEL 2: DAUER UND WIRKUNGEN DES MEDIATIONS- UND MODERATIONSVERFAHRENS**

### **Artikel 2.2.1. Dauer des Mediations- und Moderationsverfahrens.**

*Die Dauer des Verfahrens darf drei Monate nicht überschreiten; das Verfahren darf nur einmal von dem Gericht, das es eröffnet hat, auf Antrag des Schuldners und nach Stellungnahme des Sanierungsmoderators verlängert werden.*

*Das Gericht kann das Mediations- und Moderationsverfahren jederzeit beenden, wenn es sich als unmöglich herausstellt, eine Einigung zu erzielen. Das Gericht entscheidet auf Antrag des Schuldners, Gläubigers oder Sanierungsmoderators.*

*Mit dem Beginn des Insolvenzverfahrens wird das Mediations- und Moderationsverfahren kraft Gesetzes beendet.*

#### **Anmerkungen:**

Die Dauer des Verfahrens ist ein sehr wichtiges Thema; dies gilt auch deshalb, weil das Verfahren auch bereits insolventen Unternehmen offensteht bzw. eine Insolvenz auch nach Eröffnung des Verfahrens eintreten kann. Die Dauer ist mit 3 Monaten daher eher kurz bemessen. Sie kann um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Die Verlängerung ist an den Antrag des Schuldners gebunden und setzt voraus, dass nach einer Stellungnahme des Sanierungsmoderators reale Chancen auf eine Einigung bestehen.

Außerdem kann das Mediations- und Moderationsverfahren jederzeit beendet werden, wenn es unmöglich erscheint, eine Einigung zu erzielen. Wenn sich herausstellt, dass dieses Verfahren angesichts der Art oder des Umfangs der Schwierigkeiten des Schuldners nicht erfolgversprechend ist, soll vermieden werden, dass Zeit verloren geht und sich die Situation des Schuldners noch weiter verschlimmert.

Da sich der Schuldner zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns in Insolvenz befinden kann oder eine Insolvenz auch noch während des Verfahrens eintreten kann, erschien es erforderlich, sich mit der Frage nach dem Verhältnis des Verfahrens zu Insolvenzverfahren zu befassen. Man hätte eine Regelung des Inhalts vorsehen können, dass die Eröffnung des Mediations- und Moderationsverfahrens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausschließt; diese Möglichkeit wurde jedoch nicht gewählt. Werden daher Kollektivverfahren eröffnet, endet das Mediations- und Moderationsverfahren automatisch kraft Gesetzes. In der Praxis ergibt sich

hieraus wiederum ein Schutz für die Gläubiger.

In der Praxis kann der Schuldner, der seine Verhandlungen aufgenommen hat, während des Verfahrens bei seinen Gläubigern nach Zahlungsaufschüben fragen und diese auch erhalten, um das Eintreten der Insolvenz zu vermeiden, insbesondere dann, wenn die Gläubiger ihrerseits auch an einer Einigung mit dem Schuldner interessiert sind. Hierbei handelt es sich um eine Lösung, die für die Gläubiger im Verhältnis zu ihrer Lage in einem Insolvenzverfahren häufig günstiger ist.

### **Artikel 2.2.2. Aussetzung des Rechtsverfolgungsverfahrens eines oder mehrerer Gläubiger.**

*Für die Zwecke der Verhandlung kann das zuständige Gericht, soweit eine Vereinbarung möglich erscheint, Vollstreckungsverfahren aussetzen oder jene Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung untersagen, welche die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit gefährden könnten. Es entscheidet auf Antrag des Schuldners nach Stellungnahme des Insolvenzverwalters. Jeder betroffene Gläubiger bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme oder wird förmlich angehört. Auf Antrag eines Gläubigers kann das Gericht von diesen Maßnahmen absehen oder sie anpassen, soweit anderenfalls der Gläubiger einen übermäßigen Schaden erleiden würde, der zu seiner eigenen Insolvenz führen könnte.*

*Die Bedingungen, die Dauer und die Beendigung der Aussetzung des Verfahrens sind in Artikel 3.4.1 geregelt. Die Aussetzung gilt nicht für Schulden, die erst während des Verfahrens entstanden sind.*

### **Artikel 2.2.3. Vertraulichkeit.**

*Die Entscheidung über die Eröffnung des Mediations- und Moderationsverfahrens und die mit den Gläubigern getroffene Vereinbarung wird nicht veröffentlicht. Jede Person, die von dem Mediations- und Moderationsverfahren Kenntnis erlangt hat, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Bestimmungen über die bei börsennotierten Unternehmen bestehenden Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.*

### **Anmerkungen:**

Die Frage nach der Vertraulichkeit des Verfahrens ist von wesentlicher Bedeutung. Eine Vertraulichkeitsregelung mag in einem staatlichen Verfahren überraschend erscheinen. Die Vertraulichkeit schützt jedoch das Schuldnerunternehmen, da das Bekanntwerden ihrer Schwierigkeiten nur dazu führen würde, dass sich diese noch vergrößern. Die Vorschrift zur Vertraulichkeit trägt daher zur Attraktivität des Verfahrens bei. Sie berührt nicht die Rechte der Gläubiger, da diese frei entscheiden können, ob sie sich an der Vereinbarung beteiligen möchten oder nicht. Bei börsennotierten Unternehmen steht die Vorschrift einer Unterrichtung der Aufsichtsbehörden über die Eröffnung des Verfahrens nicht entgegen. Es wird dann Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, zu entscheiden, ob sie den Markt hierüber unterrichtet oder nicht. Es ist möglich, begrenzte Ausnahmen vorzusehen, damit die Arbeitnehmervertreter

zu Beginn des Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt unterrichtet werden können.

#### **Artikel 2.2.4. Lösungsklauseln.**

*Eine vertragliche Bestimmung, die für den Fall der Eröffnung oder Beantragung eines Mediations- und Moderationsverfahrens oder der Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen die Auflösung oder Beendigung eines laufenden Vertrags vorsieht oder die Bedingungen für die Fortsetzung eines laufenden Vertrags durch die Minderung der Rechte oder Verschärfung der Pflichten des Schuldners ändert, ist unwirksam.*

#### **Anmerkungen:**

Die Praxis zeigt, dass einige Vertragspartner bei Einführung eines solchen Verfahrens in ihren Verträgen Klauseln einfügen, nach denen in den genannten Fällen die Pflichten des Schuldners verschärft werden. Solche Klauseln ermöglichen es einigen Vertragspartnern, sich gegenüber anderen Vertragspartnern des Schuldners Vorteile zu verschaffen und können sogar zur Folge haben, dass das Schuldnerunternehmen von diesen Verfahren ganz Abstand nimmt.

## **KAPITEL 3: DER SANIERUNGSVERGLEICH**

#### **Artikel 2.3.1. Inhalt des Vergleichs.**

*Der Sanierungsmoderator fördert den Abschluss eines Vergleichs zwischen dem Schuldner und den Gläubigern, die im Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Verfahrens genannt worden sind.*

*Der Vergleich kann insbesondere die Neuorganisation von Verpflichtungen oder den Erlass von Schulden und den Wegfall von dinglichen und persönlichen Sicherheiten vorsehen, ferner den Wegfall oder die Verringerung von Zinszahlungspflichten, den Verzicht auf Vorrechte und Sicherheiten oder eine Änderung des Schuldnerkapitals. Auf Antrag des Schuldners kann auch die vollständige oder teilweise Übertragung des Aktivvermögens, der Geschäftsanteile oder des Unternehmens des Schuldners Gegenstand des Vergleichs sein.*

#### **Anmerkungen:**

Ziel des Mediations- und Moderationsverfahrens ist es, einen Vergleich mit den vom Schuldner im Antrag genannten Gläubigern zu erzielen. Da es sich um einen Vergleich handelt, können den Gläubigern nicht einseitig Nachteile auferlegt werden. Vom Vergleich sind nur die vom Schuldner genannten Gläubiger betroffen; dies ermöglicht es dem Schuldner, nur mit bestimmten Gläubigern, etwa Finanzgläubigern, eine Vereinbarung zu schließen oder umgekehrt andere Gläubiger, etwa Lieferanten, von der Vereinbarung auszunehmen, um die für seine unternehmerische Tätigkeit unerlässlichen Vertragsbeziehungen fortführen zu können.

### **Artikel 2.3.2. Veräußerung des Unternehmens oder eines Teils des Aktivvermögens.**

*Der Vergleich kann die Übertragung des Aktivvermögens oder der Geschäftsanteile bzw. eines Teils derselben oder des gesamten Unternehmens des Schuldners bzw. eines Teils desselben vorsehen, vorbehaltlich einer Genehmigung durch das zuständige Gericht.*

#### **Anmerkungen:**

Nach dem Vorschlagstext besteht die Möglichkeit, das Unternehmen des Schuldners oder sein Aktivvermögen ganz oder teilweise im Rahmen des Mediations- und Moderationsverfahrens zu veräußern. Diese Art von Prepack-Veräußerung ermöglicht es, die Übertragung zu einem Zeitpunkt ins Auge zu fassen, zu dem sich das Unternehmen noch nicht in einer allzu aussichtslosen Situation befindet. Zum einen steigen dadurch die Aussichten auf die Fortführung des Betriebs; zum anderen steigt dadurch der Kaufpreis.

### **Artikel 2.3.3. Vorrang von Forderungen, die während des Verfahrens entstanden sind.**

*Der Sanierungsvergleich sieht einen Vorrang von Forderungen vor, welche sich aus Leistungen an den Schuldner ergeben, zu denen sich der Leistende während des Mediations- und Moderationsverfahrens oder im Rahmen des Sanierungsvergleichs verpflichtet hat, und die in einem später eröffneten Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.*

*Dieser Vorrang darf nur mit Blick auf Leistungen gewährt werden, die in einer Zahlung oder in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Schuldner bestehen; vom Vorrecht ausgenommen sind früher entstandene Forderungen. Beiträge der Aktionäre oder Gesellschafter des Schuldners im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder einem Leistungsbilanzvorschuss sind von diesem Vorrecht ausgenommen. Verbindlichkeiten aus Geschäften und Verträgen, die während des Verfahrens geschlossen oder fortgeführt wurden, müssen bevorrechtigt beglichen werden.*

*Das Gericht entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für den Vorrang der Forderung erfüllt sind. In diesem Fall wird der Vorrecht abweichend von Artikel 2.2.4 in einem Register veröffentlicht.*

#### **Anmerkungen:**

Mit dieser Regelung soll ein Vorrang von Forderungen geschaffen werden, das als „fresh money“-Privileg bezeichnet wird und auch in der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 vorgesehen ist. Ziel ist es sicherzustellen, dass auch an Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, Leistungen erbracht werden können. Nach eingehender Diskussion wird auch vorgeschlagen, dieses Privileg auf Forderungen aus Verträgen auszudehnen, die während des Verfahrens abgeschlossen oder fortgesetzt wurden, weil dies die Attraktivität dieses Verfahrens erhöht und einer Empfehlung des Insolvenzleitfadens der UNCITRAL entspricht. Darüber hinaus entspricht diese Regel auch Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019.

#### **Artikel 2.3.4. Vollstreckbarkeit des Sanierungsvergleichs.**

*Der Sanierungsvergleich kann vom Gericht nur für vollstreckbar werden, wenn*

- *er im Anschluss an die Befassung des nach **Artikel 1.1.2.** zuständigen Gerichts abgeschlossen worden ist;*
- *er vom Schuldner zusammen mit der Stellungnahme des Sanierungsmoderators vorgelegt wird;*
- *er die Interessen der nicht unterzeichnenden Gläubiger nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.*

*In diesem Fall unterliegen das Verfahren und die Vereinbarung weiterhin der von **Artikel 2.2.4.** vorgesehenen Vertraulichkeit.*

#### **Anmerkungen:**

Eine der in diesem Artikel genannten Bedingungen besteht darin, zu überprüfen, ob die Vereinbarung die Rechte anderer Gläubiger beeinträchtigt. Es ist vorstellbar, dass der Schuldner über das „fresh money-Privileg“ hinaus einigen seiner Gläubigern neue Sicherheiten gewährt und es sich um Sicherheiten handelt, die Vorrang vor anderen bestehenden Sicherheiten haben. Der Text schließt eine solche Praxis aus und schützt somit Gläubiger, was einen eindeutigen Vorteil gegenüber außergerichtlichen Vereinbarungen darstellt. In diesem Verfahren vermeidet das Eingreifen des Richters diese Art von Missbrauch. Selbstverständlich gelten im Übrigen weiterhin die nationalen Vorschriften.

#### **Artikel 2.3.5. Durchführung des Sanierungsvergleichs.**

*Die Durchführung des Sanierungsvergleichs kann der Aufsicht des Sanierungsmoderators unterstellt werden.*

*Jede Partei des Sanierungsvergleichs kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vergleichs das zuständige Gericht anrufen. Letzteres kann die Aufhebung des Sanierungsvergleichs anordnen, wenn es feststellt, dass die sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Es entscheidet nach Anhörung des Sanierungsmoderators. Die Aufhebung des Sanierungsvergleichs beendet sämtliche Stundungsabreden; die Gläubiger können ihre anfänglich bestehenden Forderungen und Sicherungsrechte wieder vollumfänglich geltend machen, abzüglich der erhaltenen Leistungen.*

#### **Anmerkungen:**

Nach dem Vorschlag „kann“ der Sanierungsvergleich unter der Aufsicht des Sanierungsmoderators durchgeführt werden. Die Frage nach dem obligatorischen oder fakultativen Charakter einer solchen Aufsicht wurde erörtert. Eine verbindliche Verpflichtung zu einer Aufsicht könnte zu zusätzlichen Kosten führen, was für KMU besonders bedauerlich ist. Wenn die Gläubiger dies wünschen, können sie darauf bestehen, dass eine solche Aufsicht im Rahmen des Sanierungsvergleichs vereinbart wird.



### **Artikel 2.3.6. Stellung der Sicherungsgeber.**

*Auch die Personen, die einen persönlichen oder einen Vermögensgegenstand belastet oder zur Sicherheit übertragen haben, können sich auf die Vereinbarung berufen.*

#### **Anmerkungen:**

Diese Bestimmung hat zwei Vorteile: Zum einen vermeidet sie, dass Sicherungsgeber zu den Verhandlungen eingeladen werden müssen; dies wäre aber notwendig, soweit der Sanierungsvergleich auch Auswirkungen auf Sicherheiten hat. Zum anderen macht sie das Mediations- und Moderationsverfahren auch für den Schuldner attraktiver; dies gilt insbesondere im Falle der Stellung von Bürgschaften. Schließlich verstößt sie nicht gegen die Rechte der Gläubiger, da diejenigen Gläubiger, welche über Sicherheiten für ihre Forderung verfügen und diese in Anspruch nehmen wollen, im Sanierungsvergleich keine Zugeständnisse machen müssen.

## **KAPITEL 4: ZUSTANDEKOMMEN EINES RESTRUKTURIERUNGSPANS**

### **Artikel 2.4.1. Abstimmung über einen Plan und Aufhebung der Vertraulichkeit.**

*Wenn ein Sanierungsvergleich nicht vor Ablauf der Frist des Artikels 2.2.1. geschlossen werden kann, aber Anzeichen dafür bestehen, dass ein Plan gemäß den Artikeln [in Bezug auf die Annahme des Restrukturierungsplans ff.] zustande kommen kann, können der Schuldner und der Sanierungsmoderator beim Gericht beantragen, dass nach diesen Vorschriften weiterverfahren wird. In einem solchen Fall wird das Verfahren für einen Zeitraum von X Monaten fortgesetzt; die dem Antrag stattgebende Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vertraulichkeit des Mediations- und Moderationsverfahrens wird aufgehoben. Das Gericht kann seine Entscheidung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen, welche dem Schutz der Gläubigerrechte dienen.*

#### **Anmerkungen:**

Das Mediations- und Moderationsverfahren ist ein Verfahren, das unter anderem die Zustimmung der Gläubiger über eine Stundung oder Zahlungsfristen erfordert. In der Praxis können jedoch einige Minderheitsgläubiger das Zustandekommen eines verfahrensbeendenden Sanierungsvergleichs verhindern, was dazu führt, dass auf ein traditionelleres Kollektivverfahren zurückgegriffen werden muss, in dem der Plan durch förmliche Abstimmung der Gläubiger angenommen wird. Die Eröffnung eines schwerfälligen und öffentlichen Kollektivverfahrens könnte die Lage des Unternehmens verschlechtern und die Kosten der Restrukturierung erhöhen. Daher wird hier vorgeschlagen, das Mediations- und Moderationsverfahren im Hinblick auf diese Abstimmung fortzusetzen, wobei die Staaten zu entscheiden haben, ob sie für die Abstimmung über den Plan die Vorschriften über die Abstimmung über einen Restrukturierungsplan nach den Vorschriften über das gerichtliche

Restrukturierungsverfahren heranziehen möchten oder ob sie diese Vorschriften, etwa mit Blick auf die erforderlichen Mehrheiten, anpassen möchten.

Wird dieser Weg einer Fortführung des Mediations- und Moderationsverfahrens beschritten, ist das Verfahren nicht mehr vertraulich, da die Mehrheitsgläubiger den Minderheitsgläubigern eine Stundung ihrer Forderungen oder einen Wegfall ihrer Forderungen auferlegen können.

## **TITEL 3: GERICHTLICHE RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZERFAHREN**

### **KAPITEL 1: ERÖFFNUNGSVERFAHREN UND ERÖFFNUNGSVORAUSSETZUNGEN**

#### **Artikel 3.1.1. Die Verfahren.**

*Das gerichtliche Restrukturierungsverfahren ermöglicht es, die auf anderem Wege unüberwindlichen Schwierigkeiten des Schuldners zu bewältigen, bevor dieser insolvent wird. Das Insolvenzplanverfahren zielt darauf ab, die Schwierigkeiten des bereits insolventen Schuldners, dessen Sanierung als möglich erachtet wird, zu beseitigen.*

*Ziel dieser beiden Verfahren ist es, durch die Aufstellung eines Restrukturierungs- bzw. Insolvenzplans und unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger den Schuldner in die Lage zu versetzen, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, seine Schulden abzubauen und Arbeitsplätze zu erhalten.*

*Das gerichtliche Liquidationsverfahren ist einschlägig, wenn die Sanierung des Schuldners unmöglich ist. Es zielt auf eine Befriedigung der Gläubiger ab und führt zu einer Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners.*

#### **Anmerkungen:**

Eine solche Definition von Verfahren mag für viele Juristen mit kontinentaleuropäischer Prägung überflüssig erscheinen; für Juristen aus Staaten, die diese Verfahren nicht kennen, ist sie ungeachtet dessen sinnvoll. Derselbe Ansatz wurde für das Mediations- und Moderationsverfahren gewählt (siehe Art. 2.2.1.). Es sei daran erinnert, dass es sich beim Insolvenzplanverfahren und dem Liquidationsverfahren um Insolvenzverfahren im Sinne dieses Buches handelt (siehe einführenden Artikel).

#### **Artikel 3.1.2. Eröffnungsvoraussetzungen.**

*Das gerichtliche Restrukturierungsverfahren wird auf Antrag des Schuldners eröffnet, der nachweist, dass er nicht insolvent ist und dass er sich in einer Schwierigkeit befindet, die ihn zur Insolvenz im Sinne von Artikel 3.1.3. führen könnte.*

*Das Insolvenzplanverfahren wird auf Antrag des bereits insolventen Schuldners eröffnet, wenn der Schuldner nachweisen kann, dass er seine Geschäftstätigkeit fortsetzen und einen Insolvenzplan vorlegen kann.*

*Das gerichtliche Liquidationsverfahren wird auf Antrag des Schuldners eröffnet, der die offensichtliche Unmöglichkeit einer Sanierung nachweist.*

*Der insolvente Schuldner ist verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzplan- oder Liquidationsverfahrens innerhalb einer Frist zu beantragen, die nach innerstaatlichem Recht vom Beginn seiner Insolvenz an festgelegt ist.*

*Das Insolvenzplanverfahren und das gerichtliche Liquidationsverfahren können auch auf Antrag eines Gläubigers oder einer Behörde eröffnet werden, die hierzu durch das Gesetz besonders ermächtigt ist. Die Antragsteller stellen dem Gericht alle Nachweise zur Verfügung, die geeignet sind, die Insolvenz des Schuldners darzulegen und um gegebenenfalls nachzuweisen, dass eine Sanierung offensichtlich unmöglich ist.*

*Wird die Eröffnung eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens oder eines Insolvenzplanverfahrens beantragt, so muss der Schuldner eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen vorlegen, aus der hervorgeht, dass er seine Tätigkeit im Rahmen eines Plans fortsetzen kann. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können für Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, eine Befreiung von der Vorlage dieser Bescheinigung vorsehen.*

#### **Anmerkungen:**

Anders als das Insolvenzplanverfahren und das gerichtliche Liquidationsverfahren kann das gerichtliche Restrukturierungsverfahren nur auf Antrag des Schuldners eröffnet werden. Ist der Schuldner noch nicht insolvent, erscheint es in der Tat ausgeschlossen, ihm eine Pflicht zur Beantragung eines Kollektivverfahrens aufzuerlegen. Im Übrigen schlagen wir vor, dass die Staaten die Möglichkeit haben sollten, kleine Unternehmen von dem Erfordernis einer Bescheinigung des Abschlussprüfers oder Sachverständigen zu entbinden, da derartige Unternehmen bisweilen über keine Abschlussprüfer oder Buchhalter verfügen

Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass der insolvente Schuldner zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet sein soll, wobei die Höchstdauer der Frist, innerhalb der der Antrag gestellt werden muss, vom nationalen Recht festgelegt werden soll. Versäumt es der Schuldner, innerhalb der Frist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, kann dies auf verschiedene Weise sanktioniert werden; die Versäumung der Frist steht als solche aber nicht der Eröffnung des Verfahrens entgegen.

#### **Artikel 3.1.3. Das Insolvenz Kriterium.**

*Die Insolvenz ist gekennzeichnet durch die Unfähigkeit des Schuldners, fällige und feststehende Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Insolvenz ist vom Antragsteller darzulegen.*

#### **Anmerkungen:**

Es wurde diskutiert, ob noch ein weiteres bilanzbezogenes Kriterium für die Insolvenz vorgesehen werden sollte. Uns erschien es vorzuzugswürdig, auf ein zweites Kriterium zu verzichten und es bei dem Kriterium der Zahlungsunfähigkeit, welches objektiv nachprüfbar und einfach zu verstehen ist, zu belassen. Ungeachtet dessen haben Staaten, die dies für unverzichtbar halten, die Möglichkeit, noch ein zweites Insolvenz kriterium vorzusehen. Gegebenenfalls können andere bilanzielle oder finanzwirtschaftliche Kriterien verwendet werden: Überschuldung, Bilanz, EBITDA...

## KAPITEL 2: EINSTWEILIGE MASSNAHMEN; ERÖFFNUNG UND UMWANDLUNG VON VERFAHREN

### **Artikel 3.2.1. Einstweilige Anordnungen.**

*Nach Antragstellung kann das Gericht auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen alle Maßnahmen ergreifen, die es zum Schutz des Vermögens des Schuldners und zur Vermeidung von Handlungen, die seiner Sanierung oder den Interessen der Gläubiger schaden, für erforderlich hält. Gegen die Anordnung dieser Maßnahmen kann der Schuldner Beschwerde einlegen.*

*Das Gericht kann insbesondere*

- 1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter, dessen Befugnisse es näher festlegt, bestellen. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist in jedem Fall berechtigt, Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Vermögens des Schuldners für den Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Eröffnungsentscheidung zu beantragen;*
- 2. dem Schuldner jegliche Verfügung über sein Vermögen untersagen oder anordnen, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen werden dürfen. Der Schuldner kann die für die Fortführung des Unternehmens erforderlichen Handlungen der laufenden Geschäftsführung weiterhin wirksam vornehmen;*
- 3. die Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner verbieten oder aussetzen;*
- 4. anordnen, dass die Vermögensgegenstände, an denen ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht besteht, nicht vom Gläubiger verwertet oder herausverlangt werden können und dass diese Vermögensgegenstände für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners verwendet werden können, soweit diese hierfür als unerlässlich angesehen werden.*

*Diese Maßnahmen finden keine Anwendung, wenn*

- die Insolvenz des Schuldners nicht nachgewiesen worden ist oder*
- der Schuldner eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen vorlegt, aus der hervorgeht, dass er seine Tätigkeit im Rahmen eines Plans fortsetzen kann.*

### **Anmerkungen:**

Die Möglichkeit des Gerichts, einstweilige Anordnungen zu treffen, die zwischen dem Zeitpunkt seiner Befassung und dem Zeitpunkt seiner Entscheidung gelten, ist von Bedeutung, da anderenfalls das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger durch Handlungen des

Schuldners oder einzelner Gläubiger beeinträchtigt werden könnte.

### **Artikel 3.2.2. Eröffnung des Verfahrens.**

*Das Gericht entscheidet innerhalb kürzester Zeit über die Eröffnung des Verfahrens.*

*Ist der Schuldner nicht insolvent, eröffnet das Gericht das gerichtliche Restrukturierungsverfahren, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.*

*Ist der Schuldner insolvent, eröffnet das Gericht das Insolvenzplanverfahren, wenn der Schuldner einen Planentwurf oder die Bescheinigung nach dem letzten Absatz des Artikels vorlegt oder wenn die Annahme eines Plans nicht offensichtlich unmöglich erscheint.*

*Andernfalls leitet das Gericht das gerichtliche Liquidationsverfahren ein.*

*In dem Beschluss über die Eröffnung eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens bestellt das Gericht einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn*

- *das Gericht dies für notwendig erachtet, um die Interessen der Parteien zu wahren;*
- *wenn Gruppen von Gläubigern gebildet werden oder*
- *wenn der Schuldner oder die Mehrheit der Gläubiger dies beantragt; in letztgenanntem Fall sofern die Kosten des Beauftragten von den Gläubigern getragen werden.*

*In der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzplan- oder Liquidationsverfahrens bestellt das Gericht einen Insolvenzverwalter.*

### **Anmerkungen:**

In diesem Text sind insbesondere die Modalitäten für die Bestellung eines Insolvenzverwalters gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019-1023 vom 20. Juni 2019 festgelegt.

### **Artikel 3.2.3. Umwandlung von Verfahren.**

*Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten ein Insolvenzverfahren jederzeit in ein anderes Insolvenzverfahren umwandeln, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.*

*Dieselbe Regel gilt nach Eröffnung eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens bereits insolvent war.*

*Über das Vermögen des insolventen Schuldners, zu dessen Gunsten ein Restrukturierungs- oder Insolvenzplan beschlossen worden ist, wird, wenn der Schuldner den Plan nicht durchführen kann, ein Liquidationsverfahren eröffnet.*

*Im Falle der Umwandlung eines Verfahrens in ein anderes bleibt der bestellte Restrukturierungsbeauftragte bzw. Insolvenzverwalter im Amt; das Gericht kann jederzeit eine andere Person bestellen.*

### **Anmerkungen:**

Ist das zunächst eröffnete Verfahren nicht zulässig, so soll nach der Vorschrift eine weitere Verschlechterung der Situation vermieden werden; deshalb wird die Möglichkeit einer

einfachen Umwandlung eines unzulässigen Verfahrens in ein anderes zulässiges Verfahren vorgesehen.

Aus diesem Grund kann das Gericht, bei dem ein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens gestellt worden ist, ein solches Verfahren einfach und schnell umwandeln. Die Voraussetzungen einer Insolvenz sind nicht immer einfach festzustellen. Ungeachtet dessen kann das gerichtliche Restrukturierungsverfahren auch dann ohne größeres Risiko eröffnet werden, wenn es nicht ausgeschlossen erscheint, dass der Schuldner bereits insolvent ist, da dieses Verfahren dann, wenn sich der Verdacht der Insolvenz erhärtet, in ein Insolvenzverfahren umgewandelt werden kann.

### **KAPITEL 3: VERWALTUNG UND VERWERTUNG DES SCHULDNERVERMÖGENS**

#### **Artikel 3.3.1. Führung des Unternehmens während des gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens und des Insolvenzplanverfahrens.**

*Während eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens behält der Schuldner oder Geschäftsführer seine Befugnis zur Verwaltung des Vermögens und zur Fortführung des Unternehmens; ausgenommen sind die Befugnisse, die dem Restrukturierungsbeauftragten vom Gericht übertragen werden. Das Gleiche gilt mit Blick auf den Insolvenzverwalter für das Insolvenzplanverfahren, es sei denn, das Gericht trifft eine hiervon abweichende Entscheidung. In jedem Fall bleiben der Schuldner bzw. Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte zuständig.*

*Im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren hat der Restrukturierungsbeauftragte eine Aufsichtsfunktion inne. Im Insolvenzplanverfahren überträgt das Gericht dem Insolvenzverwalter die Befugnis zur gemeinschaftlichen Unternehmensführung im Zusammenwirken mit dem Schuldner bzw. Geschäftsführer, oder überträgt ihm ausnahmsweise, soweit dies erforderlich ist, die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.*

*Das Gericht informiert die Gläubiger über die Befugnisse des Schuldners bzw. des Geschäftsführers sowie des Restrukturierungsbeauftragten bzw. Insolvenzverwalters im Wege der öffentlichen Bekanntmachung oder einer individuellen Benachrichtigung, die ihnen der Restrukturierungsbeauftragte bzw. Insolvenzverwalter innerhalb kurzer Zeit nach seiner Bestellung übermittelt.*

*Der Schuldner bzw. Geschäftsführer behält das Recht zur Regelung seiner persönlichen Angelegenheiten und diejenigen Befugnisse, welche sich nicht auf die Vermögenswerte des Unternehmens beziehen oder nicht auf den Restrukturierungsbeauftragten oder Insolvenzverwalter übertragen worden sind.*

*Der Restrukturierungsbeauftragte oder Insolvenzverwalter kann den Schuldner oder Bevollmächtigten dazu ermächtigen, eine Handlung vorzunehmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgeht. Das Gesetz kann vorsehen, dass für die wichtigsten*

*Maßnahmen, z.B. die Stilllegung oder Übertragung einer Produktionseinheit, eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist.*

*Das Gesetz legt die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen fest.*

#### **Anmerkungen:**

Sowohl beim gerichtlichen Restrukturierungsverfahren als auch bei dem Insolvenzplanverfahren verliert der Schuldner grundsätzlich seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht. Es werden jedoch zwei mögliche Konstellationen unterschieden. Das Gericht kann beim gerichtlichen Restrukturierungsverfahren abweichende Bestimmungen treffen. Im Übrigen hat der Restrukturierungsbeauftragte im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren nur eine Aufsichtsfunktion; dies ist dadurch gerechtfertigt, dass der Schuldner nicht insolvent ist. Darüber hinaus wird der Schuldner hierdurch bestärkt, das gerichtliche Restrukturierungsverfahren zu nutzen und nicht abzuwarten, bis Insolvenz eintritt. Sobald der Schuldner insolvent ist, ist er verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Deshalb besteht die Aufgabe des Insolvenzverwalters grundsätzlich in einer Mitverwaltung; ausnahmsweise hat er die Befugnis zu einer alleinigen Geschäftsführung und Vertretung.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften bietet der letzte Absatz dem Gesetzgeber die Wahl zwischen Rechtsfolgen, wie etwa der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften oder der Entstehung von Einreden.

#### **Artikel 3.3.2. Verwertung von Vermögenswerten im gerichtlichen Liquidationsverfahren.**

*Im gerichtlichen Liquidationsverfahren verwaltet der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners, führt das Unternehmen und verwertet Rechte und Vermögenswerte im Interesse der Gläubigergemeinschaft.*

*Der Insolvenzverwalter hat die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, ausgenommen sind die persönlichen Angelegenheiten und Rechte des Schuldners oder des Geschäftsführers.*

*Der Insolvenzverwalter erstattet dem Gericht, das ihn bestellt hat, regelmäßig Bericht über die Verwertung des Vermögens und der Rechte des Schuldners.*

*Die unbeweglichen Sachen des Schuldners werden öffentlich versteigert, es sei denn, dass eine freihändige Veräußerung vorzuzugswürdig erscheint.*

*Die beweglichen Sachen des Schuldners werden unter Aufsicht des Gerichts freihändig veräußert.*

*Der Insolvenzverwalter kann jederzeit im Verfahren mit Genehmigung des Gerichts das Unternehmen als Ganzes oder Anteile der Schuldnergesellschaft übertragen.*

*Der Insolvenzverwalter beendet Verträge, übt das Recht zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus und gibt Vermögenswerte heraus, an denen ein Sicherungsrecht oder fremdes Eigentum bestehen.*

*Gläubiger, die aufgrund eines dinglichen Sicherungsrechts oder Eigentums die Herausgabe*

eines Gegenstands verlangen können, können ihr Recht gegenüber dem Insolvenzverwalter ausüben, bevor es zur Übertragung des Unternehmens oder der Verwertung dieser Gegenstände kommt.

Der Insolvenzverwalter kann den Schuldner oder einen Bevollmächtigten ermächtigen, eine Handlung vorzunehmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgeht.

### **Artikel 3.3.3. Änderungen der Befugnisse.**

Das Gericht kann jederzeit die Befugnisse des Schuldners, des Geschäftsführers und des Insolvenzverwalters ändern.

#### **Anmerkung:**

Diese Möglichkeit erscheint auf den ersten Blick im Liquidationsverfahren überflüssig. In Bezug auf die Befugnisse des Schuldners kann sich jedoch Anpassungsbedarf ergeben, sodass die Befugnisverteilung, wenn auch ggf. nur geringfügig, geändert werden kann.

### **Artikel 3.3.4. Verstöße gegen die Zuständigkeitsverteilung.**

Das Gericht stellt auf Antrag des Insolvenzverwalters oder einer betroffenen Partei die Unwirksamkeit einer Rechtshandlung fest oder erklärt eine solche Rechtshandlung für ungültig, die der Schuldner oder ein Geschäftsführer unter Verletzung seiner Befugnisse oder der dem Insolvenzverwalter zustehenden Befugnisse vorgenommen hat. Der Dritte, der von einer solchen Handlung etwas erlangt hat, ist verpflichtet, den erlangten Gegenstand zurückzugewähren oder die erhaltenen Zahlungen zurückzuerstatten.

## **Kapitel 4: AUSSETZUNG UND BESCHRÄNKUNG VON MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG**

### **Artikel 3.4.1. Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen.**

Der Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens bewirkt eine Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen bezüglich aller Arten von Forderungen, einschließlich gesicherter Forderungen und bevorzogter Forderungen. Es setzt auch jegliche Vollstreckungsverfahren dieser Gläubiger aus oder verbietet sie.

Diese Bestimmung gilt nicht für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgewähr im Sinne des **Artikels 3.10.1.** und für Verpflichtungen, die sich aus einem Vertrag im Sinne des **Artikels 3.5.1.** ergeben, zu dessen Durchführung sich der Schuldner oder Insolvenzverwalter entschieden hat oder der nach Eröffnung eines Insolvenzplan- oder Liquidationsverfahrens geschlossen wurde.

#### **Anmerkungen:**

Bei den vorstehenden Regeln handelt es sich um die Übernahme von Artikel 6 der Richtlinie



(EU) 2019-1023 vom 20. Juni 2019 mit einigen Änderungen. Insbesondere wird präzisiert, dass die Regel für alle Verfahren gilt, auch für Gläubiger, die über Sicherungen oder Vorzugsrechte verfügen, wie in Artikel 6.2 vorgesehen.

**Artikel 3.4.2. Aussetzung der Rechtsverfolgung im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.**

*Der Beschluss über die Eröffnung des gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens führt zur Aussetzung der individuellen Rechtsverfolgung nach Maßgabe des Artikels 3.4.1. Dies gilt jedoch nicht für die Geltendmachung von Lohnforderungen der Arbeitnehmer. Darüber hinaus kann das Gericht bestimmte Forderungen oder Forderungskategorien vom Geltungsbereich der Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen ausschließen, wenn die Rechtsverfolgung die Restrukturierung des Unternehmens nicht gefährdet oder die Gläubiger dieser Forderungen durch die Aussetzung in unangemessener Weise beeinträchtigt würden. Diese Aussetzung ist auf einen Zeitraum von höchstens vier Monaten begrenzt. Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder hilfsweise des Restrukturierungsbeauftragten bzw. Insolvenzverwalters ihre Geltungsdauer verlängern oder eine neue Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen gewähren. Eine solche Verlängerung oder neue Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird nur gewährt, wenn genau festgelegte Umstände zeigen, dass diese Verlängerung oder neue Aussetzung ausreichend begründet ist, zum Beispiel*

*a) wenn in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan deutliche Fortschritte erzielt wurden; oder*

*b) wenn die Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen die Rechte beziehungsweise Beteiligungen betroffener Parteien nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Verfahren einschließlich Verlängerungen darf zwölf Monate nicht überschreiten.*

**Anmerkungen:**

Die vorstehenden Bestimmungen sind inhaltlich an Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019-1023 vom 20. Juni 2019 angelehnt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass hier vorgeschlagen wird, die Aussetzung des Verfahrens nicht auf Lohnforderungen von Arbeitnehmern zu erstrecken. Da das Unternehmen nicht insolvent ist, besteht kein Grund dafür, dass es Löhne nicht zahlen kann.

Vor allem aber ist vorgesehen, dass diese Aussetzung von Gesetzes wegen eintritt. In der Tat handelt es sich bei dem gerichtlichen Restrukturierungsverfahren um ein Kollektivverfahren, welches in einigen Staaten unbekannt ist. Es stünde daher zu befürchten, dass die Aussetzung des Verfahrens nur selten angeordnet würde; daher empfiehlt es sich, eine kraft Gesetzes eintretende Aussetzung vorzusehen. Die Rechte der Gläubiger werden berücksichtigt, da die Aussetzung zum von begrenzter Dauer ist und zum anderen nicht unbedingt alle Gläubiger betrifft.

### **Artikel 3.4.3. Aussetzung des gerichtlichen Sanierungs- und Liquidationsverfahrens.**

*Bei Insolvenzplanverfahren und der gerichtlichen Liquidation sind Verfahren der Rechtsverfolgung im Sinne des Artikels 3.4.1. allgemein ausgesetzt; das nationale Recht kann hiervon aber Ausnahmen vorsehen. Die Aussetzung gilt während des gesamten Verfahrens.*

## **KAPITEL 5: LAUFENDE VERTRÄGE**

### **Artikel 3.5.1. Möglichkeit, einen Vertrag fortzuführen oder zu beenden.**

*Verträge, bei denen der Schuldner Partei ist, werden unter Aufsicht des Restrukturierungsbeauftragten bzw. des Insolvenzverwalters erfüllt, ohne dass der Vertragspartner der Erfüllung entgegenzutreten kann.*

*Bei einem gerichtlichen Restrukturierungsverfahren oder einem Insolvenzplanverfahren kann der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag, der nicht oder nur teilweise erfüllt worden ist, die Erfüllung ablehnen, wenn die Erfüllung des Vertrages für die Fortführung seiner Tätigkeit nicht nützlich ist oder dessen Erfüllung ein unmittelbares Risiko für diese darstellt. Im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren kann die Verweigerung der Erfüllung des Vertrags nur mit Genehmigung des Gerichts erfolgen. Im Insolvenzplanverfahren und im Liquidationsverfahren kann der Insolvenzverwalter den Vertrag ohne Zustimmung des Schuldners auflösen.*

*Der laufende Vertrag wird automatisch aufgelöst, wenn die Vertragspartei den Restrukturierungsbeauftragten oder Insolvenzverwalter zu einer Erklärung über die Durchführung des Vertrages aufgefordert hat und dieser sich nicht innerhalb einer vom Vertragspartner festgesetzten angemessenen Frist erklärt hat; die Frist darf einen Monat nicht überschreiten, aber nicht weniger als 15 Tage betragen.*

*Jede vertragliche Bestimmung, die gegen die Vorgaben dieses Artikels verstößt, ist unwirksam.*

*Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Arbeitsverträge sowie für Miet- und Pachtverträge über Gegenstände, die dem Schuldner als Mieter oder Pächter überlassen worden sind.*

### **Artikel 3.5.2. Forderungen aus der Erfüllung von Verträgen.**

*Forderungen, die sich bei Durchführung eines Vertrages ergeben, sind bei deren Fälligkeit zu begleichen. Andernfalls haben sie denselben bevorrechtigten Rang wie die Kosten des Verfahrens.*

*Der Restrukturierungsbeauftragte oder Insolvenzverwalter, der sich für die Durchführung des Vertrages entscheiden möchte, muss zuvor überprüfen, ob er in der Lage sein wird, die daraus resultierenden Forderungen zu erfüllen. Andernfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, den Vertrag durchzuführen, nicht wissen konnte, dass der Schuldner die daraus resultierenden Schulden*

*nicht begleichen kann.*

*Die Aufrechnung der Gegenpartei mit einer Forderung des Schuldners aus dem Vertrag ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung eines Schuldners an einen Dritten vor Entscheidung über die Durchführung des Vertrags, aus dem sie herrührt, ist nichtig.*

**Anmerkungen:**

Die Haftung des Restrukturierungsbeauftragten bzw. Insolvenzverwalters (Absatz 2) für die Kontrolle der verfügbaren Mittel ist Ausdruck seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht gegenüber den Interessen der Gläubiger.

Zweck des letzten Absatzes ist es, das Vermögen des Schuldners bei Vertragserfüllung zu erhalten und zu erhöhen. Der Ausschluss der Aufrechnung stellt sicher, dass dem Schuldner der volle Wert der Gegenleistung zufließt.

Die Vorschrift über die Unwirksamkeit einer Abtretung vor der Entscheidung über die Durchführung des Vertrags stellt sicher, dass dem Schuldner, der den Vertrag erfüllt, auch die Gegenleistung zufließt.

**Artikel 3.5.3. Entschädigung infolge vorzeitiger Kündigung eines Vertrags.**

*Der Schadensersatzanspruch, der sich aus der Beendigung eines Vertrags gemäß Artikel 3.5.1. ergibt, unterliegt der Regelung für Ansprüche, die vor dem Verfahren entstanden sind.*

**Artikel 3.5.4. Teilbare Leistungen.**

*Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil seine Verpflichtung bereits zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns teilweise erfüllt, so ist er bis zu einem Betrag, der seiner Teilleistung entspricht, Insolvenzgläubiger. Diese Situation schließt die Durchführung des Vertrages für den Rest der ausstehenden Leistung nicht aus.*

**Artikel 3.5.5. Eigentumsvorbehalt.**

*Hat der Schuldner vor Beginn des Verfahrens eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft und an den Käufer übergeben, so kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrags verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner gegenüber dem Käufer andere Verpflichtungen eingegangen ist und diese nicht oder nur teilweise erfüllt hat.*

**Artikel 3.5.6. Vormerkung.**

*Das nationale Recht kann zur Sicherung eines Anspruchs oder des Ranges eines Gläubigers an unbeweglichen Vermögen oder an einem Recht des Schuldners vorsehen, dass der Gläubiger, wenn eine Vormerkung veröffentlicht oder im Grundbuch eingetragen wurde, den Erwerb dieses Rechts oder des gesicherten Ranges verlangen kann.*

*Diese Bestimmung gilt entsprechend für Vormerkungen, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register von Hypotheken an Luftfahrzeugen eingetragen sind.*

### **Artikel 3.5.7. Arbeitsverträge.**

*Die Rechte und Pflichten aus Arbeitsverträgen bleiben bestehen. Für den Übergang oder die Beendigung eines Arbeitsvertrags gilt Art. XXX.*

### **Artikel 3.5.8. Miet- und Pachtverträge.**

*Die Rechte und Pflichten aus Miet- und Pachtverträgen für unbewegliche Gegenstände oder vom Schuldner in Besitz genommene Räumlichkeiten bleiben bestehen.*

*Nach dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann der andere Teil einen Miet- oder Pachtvertrag, der vom Schuldner als Mieter oder Betriebsinhaber abgeschlossen wurde, nicht kündigen:*

- 1. wegen Verzugs oder Verspätung bei der Zahlung von Mieten oder Pachtzinsen, die für einen Zeitraum vor dem Antrag auf Eröffnung fällig sind;*
- 2. wegen der Vermögenslage des Schuldners.*

*Der andere Teil kann die von ihm geltend gemachten Rechte für den Zeitraum vor Verfahrensbeginn nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.*

*Ist der Schuldner Mieter unbeweglicher Sachen oder von Grundstücken, so ist die Abtretung einer Forderung durch den Schuldner an einen Dritten, die vor einer Entscheidung über die Fortsetzung des Vertrags in Bezug auf Forderungen nach diesem Zeitpunkt erfolgt, nichtig.*

*Ein Miet- oder Pachtvertrag, der sich auf unbewegliche Sachen oder Räumlichkeiten bezieht und vom Schuldner als Mieter oder Betriebsinhaber abgeschlossen wird, kann vom Insolvenzverwalter gekündigt werden; sofern keine kürzere Frist vereinbart wird, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.*

## **KAPITEL 6: INSOLVENZANFECHTUNG**

### **Artikel 3.6.1. Anfechtungsfrist.**

*Das Gericht kann eine regelmäßige Anfechtungsfrist von höchstens 12 Monaten ab dem Tag der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens festsetzen.*

*Bei Handlungen und Zahlungen, die vor diesem Zeitraum vorgenommen wurden, wird deren Rechtmäßigkeit vermutet; der Insolvenzverwalter kann die Handlung oder Zahlung ungeachtet dessen anfechten, wenn sie zugunsten eines Gläubigers vorgenommen wurde, um dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger zu schaden oder einzelne Gläubiger zu bevorzugen oder wenn ein Betrug vorliegt. Auf jeden Fall unterliegt die Zuführung neuen Kapitals, dem nach Artikel 2.3.3. Vorrang zukommt, nicht der Insolvenzanfechtung.*

*In jedem Fall kann, unbeschadet der im allgemeinen Zivilrecht vorgesehenen Klagen, eine Handlung oder Zahlung, die mehr als 3 Jahre vor dem Eröffnungsbeschluss ergangen ist, nicht Gegenstand der Insolvenzanfechtung sein.*

### **Artikel 3.6.2. Anfechtungsklagen.**

*Handlungen, die während der regelmäßigen Anfechtungsfrist vorgenommen werden, können angefochten werden, es sei denn, der Gläubiger weist nach, dass ihm am Tag der Vornahme der Handlung nicht bekannt war, dass der Schuldner insolvent war und dass die Handlung gegen das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger verstieß.*

*Es können insbesondere die folgenden Handlungen und Zahlungen des Schuldners angefochten werden*

- *jede aus Betrug resultierende Handlung oder Zahlung;*
- *jede Handlung oder Zahlung, die nach ihrem Charakter irregulär war;*
- *jede Handlung oder Zahlung ohne Gegenleistung oder mit unbedeutender Gegenleistung;*
- *jede Zahlung zu außergewöhnlichen oder unüblichen Bedingungen;*
- *die Zahlung einer nicht fälligen Forderung;*
- *jede Gewährung einer Sicherheit oder Garantie, die nicht durch einen gleichzeitig gewährten Kredit gerechtfertigt ist.*

*Handlungen oder Zahlungen, die im Rahmen eines Mediations- und Moderationsverfahrens oder während der Durchführung der im Rahmen dieses Verfahrens geschlossenen Vereinbarung vorgenommen werden und die in diesem Zusammenhang gewährten Sicherheiten oder Garantien können, außer im Falle von Betrug, nicht angefochten werden.*

#### **Anmerkungen:**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen eines Mediations- und Moderationsverfahrens erbrachten Leistungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019-1023 vom 20. Juni 2019 von der Insolvenzanfechtung ausgenommen sind.

## **KAPITEL 7: RESTRUKTURIERUNGSPLAN; INSOLVENZPLAN**

### **Artikel 3.7.1. Vorlageberechtigung.**

*Im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren oder im Insolvenzplanverfahren kann der Schuldner einen Planentwurf vorlegen, der die Restrukturierung des Unternehmens, die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit oder die vollständige oder teilweise Übertragung des Unternehmens an einen Dritten vorsieht, der sich zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit verpflichtet.*

*Im Insolvenzplanverfahren kann auch jeder Gläubiger einen Vorschlag für einen konkurrierenden Plan vorlegen.*

*Im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren kann ein Gläubiger nur dann einen Vorschlag für einen konkurrierenden Plan vorlegen, wenn der Schuldner dies nicht nach Ablauf einer Frist*

von [...] Monate nach dem Eröffnungsurteil getan hat.

**Anmerkungen:**

Die Modalitäten sind nach nationalem Recht sehr unterschiedlich; der Entwurf beschränkt sich auf den Vorschlag allgemeiner Vorschriften.

**Artikel 3.7.2. Angebot der Übernahme.**

*Sobald das gerichtliche Restrukturierungsverfahren oder das Insolvenzplanverfahren eröffnet worden sind, können Dritte ein Übernahmeangebot für das gesamte Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens abgeben. Im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren kann ein solches Angebot erst nach Ablauf einer Frist von [der gleichen Frist wie im vorstehenden Artikel] ab dem Eröffnungsurteil abgegeben werden.*

**Anmerkungen:**

Es mag auf den ersten Blick fraglich erscheinen, Übernahmeangebote bereits im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren zuzulassen. Zwar hat der vom Schuldner vorgeschlagene Plan Vorrang. Wenn dieser Plan jedoch nicht angenommen wird, kann es hilfreich sein, rasch über ein Übernahmeangebot zu verfügen, um eine Veräußerung in Betracht zu ziehen.

**Artikel 3.7.3. Anhörung der Gläubiger.**

*Soweit keine Gläubigergruppen gebildet worden sind, wird der Plan unter den Voraussetzungen des Artikels 3.7.11. angenommen. Die Gläubiger werden zu den Vorschlägen des Schuldners oder Dritter auf der Grundlage eines Berichts des Restrukturierungsbeauftragten oder des Insolvenzverwalters angehört, der die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lage des Unternehmens einerseits und die Vorschläge und Angebote andererseits sowie die vorgelegten Zusagen bewertet.*

**Artikel 3.7.4. Einteilung der Gläubiger in Klassen oder Gruppen.**

*Der Restrukturierungsbeauftragte oder Insolvenzverwalter teilt die Gläubiger in Klassen oder Gruppen ein, soweit das Unternehmen die hierfür durch nationales Recht festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Hat das Unternehmen einen Umsatz und eine Zahl an Arbeitnehmern, die die im nationalen Recht festgelegten Schwellenwerte überschreiten, ist die Bildung von Klassen oder Gruppen von Gläubigern zwingend vorgeschrieben.*

*Wenn das Unternehmen einen Umsatz und eine Anzahl von Arbeitnehmern hat, die unterhalb dieser Schwellenwerte liegt, ist die Bildung von Klassen oder Gruppen von Gläubigern fakultativ. Sie ist auf Antrag des Schuldners, des Restrukturierungsbeauftragten bzw. Insolvenzverwalters oder eines oder mehrerer Gläubiger, die mindestens 30 % der erklärten Verbindlichkeiten ausmachen, vorzunehmen.*

**Artikel 3.7.5. Anhörung der Gläubiger bei fehlender Gruppenbildung.**

*Richtet der Insolvenzverwalter keine Klassen oder Gruppen von Gläubigern ein, so hört der*

*Insolvenzverwalter die Gläubiger zu dem vorgeschlagenen Restrukturierungsplan an. Das Gericht entscheidet in diesem Fall über den Entwurf des Plans unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und wendet die Grundsätze des **Artikels 3.7.9.** hinsichtlich des Wohls der Gläubiger und der absoluten Vorrangregel (absolute priority-rule) an.*

*Die Entscheidung des Gerichts ersetzt die Stimme der Gläubiger.*

*Die Entscheidung kann von widersprechenden Gläubigern angefochten werden.*

*Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn das Insolvenzverfahren gegen eine natürliche Person eröffnet wird, die keine selbständige berufliche Tätigkeit ausübt.*

### **Artikel 3.7.6. Zusammensetzung der Gruppen.**

*Gläubiger, die von einem Plan betroffen sind, werden in Gruppen zusammengefasst, die mindestens eine Gruppe von bevorzugten Gläubigern, eine Klasse von Gläubigern mit Sicherheitsrechten und eine Gruppe von nicht privilegierten Gläubigern umfassen.*

*Gläubiger des öffentlichen Rechts und soziale Einrichtungen bilden eine Gruppe von Gläubigern.*

*Der Restrukturierungsbeauftragte bzw. Insolvenzverwalter kann weitere Klassen einrichten.*

*Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bildung von Gläubigergruppen werden dem Gericht vorgelegt, das noch vor der Abstimmung entscheidet.*

*Gläubiger, die vom Plan nicht betroffen sind, nehmen an der Abstimmung nicht teil.*

### **Artikel 3.7.7. Arbeitnehmer.**

*Die Arbeitnehmervvertretung wird über die vom Insolvenzverwalter eingegangenen Vorschläge und Angebote unterrichtet. Sie nimmt zu den in den genannten Vorschlägen und Angeboten enthaltenen Bestimmungen Stellung, soweit diese die Arbeitsverträge berühren.*

*Die Ansprüche der Arbeitnehmer werden durch den Plan nicht berührt.*

### **Artikel 3.7.8. Abstimmung über den Plan.**

*Der Restrukturierungsbeauftragte bzw. Insolvenzverwalter ruft die einzelnen Gläubigergruppen zur Entscheidung auf. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich oder auf elektronischem Wege auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge und Angebote.*

*Der Restrukturierungsbeauftragte bzw. Insolvenzverwalter trägt die Abstimmungsergebnisse in eine Tabelle ein.*

*Es wird von der Zustimmung einer Gläubigergruppe zu den Vorschlägen und Angeboten im Plan ausgegangen, wenn mindestens zwei Drittel der abstimmenden Gläubiger ihre Zustimmung erteilen und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger zwei Drittel der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt.*

### **Anmerkungen:**

Die Frage nach der Mehrheit der Gläubiger, die über den Plan abstimmen müssen, ist schwer zu beantworten. Die Forderung nach einer großen Mehrheit kann die Annahme des Plans erschweren, aber eine zu kleine Mehrheit wird wahrscheinlich zu einer vermehrten Anfechtung

des Plans durch ablehnende Gläubiger führen, da sie in diesem Fall naturgemäß zahlreicher werden. Die Wahl fiel daher auf eine vergleichsweise große doppelte Kopf- und Summenmehrheit. Diese Lösung kann natürlich hinterfragt werden; es könnte auch beschlossen werden, die Wahl den Mitgliedstaaten zu überlassen, entweder ohne Vorgaben oder im Rahmen vorgegebener Grenzwerte.

#### **Artikel 3.7.9. Gerichtliche Bestätigung des Plans.**

*Der von der Mehrzahl der Gruppen angenommene Plan wird vom Gericht bestätigt. Die Bestätigung des Plans kann abgelehnt werden, wenn*

- *festgestellt wird, dass nicht zustimmende Gläubiger durch den Plan schlechter gestellt werden als im Falle eines Liquidationsverfahrens; hierbei sind die Zahlungen zu berücksichtigen, die sie im Falle eines Liquidationsverfahrens erhalten würden.*
- *festgestellt wird, dass nicht zustimmende Gläubiger durch den Plan einen übermäßigen oder unverhältnismäßigen Schaden erleiden;*
- *festgestellt wird, dass der Plan die absolute Vorrangregel für Gläubiger derselben Gruppe nicht einhält.*

*Die Bestätigung des Plans führt zu dessen Wirksamkeit gegenüber jedermann.*

#### **Anmerkungen:**

Artikel 3.7.9. vorletzter Absatz entscheidet sich für die „absolute priority rule“. In Ermangelung von Klassen sieht Art. 3.7.11. eine Option zwischen absoluter und relativer Priorität vor.

#### **Artikel 3.7.10. Planerfüllung.**

*Das Gericht benennt den Restrukturierungsbeauftragten bzw. Insolvenzverwalter, der die für die Durchführung des Plans erforderlichen Rechtshandlungen festlegt und die Durchführung des Plans überwacht.*

*Er zeigt dem Gericht Schwierigkeiten bei der Planerfüllung an.*

*Das Gericht beendet die Plandurchführung, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wieder zahlungsunfähig ist.*

*Während der Laufzeit des Plans kann der Schuldner ein Mediations- und Moderationsverfahren beantragen.*

*Die Ausführung des Plans befreit den Schuldner von den Schulden, die nicht im Plan enthalten sind.*

#### **Artikel 3.7.11. Zustandekommen eines Plans bei fehlender Bildung von Gläubigergruppen.**

*Werden keine Gläubigergruppen gebildet, so wird der Plan vom Gericht auf der Grundlage des vom Restrukturierungsbeauftragten bzw. Insolvenzverwalter erstellten Berichts beschlossen. Das Gericht berücksichtigt [die absolute Vorrangregel oder das Wohl der Gläubiger]; letztere können Beschwerde einlegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihnen ein ungerechtfertigter Schaden zugefügt wird.*



## KAPITEL 8: FESTSTELLUNG DER VERBINDLICHKEITEN

### **Artikel 3.8.1. Unterrichtung der Gläubiger.**

*Die Unterrichtung der Gläubiger erfolgt durch:*

- *Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt;*
- *Eintrag in das Handels- und Unternehmensregister;*
- *Vermerk im Insolvenzregister gemäß Artikel 24 der Europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren;*
- *individuelle Benachrichtigung.*

*Sobald ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, teilt der bestellte Verwalter dies den bekannten Gläubigern unverzüglich mit.*

### **Artikel 3.8.2. Art der Unterrichtung.**

*Die Unterrichtung der Gläubiger erfolgt durch individuelle Übersendung eines Vermerks und gibt insbesondere an, welche Fristen einzuhalten sind, welches die Versäumnisfolgen sind, welche Stelle für die Entgegennahme der Anmeldung von Forderungen zuständig ist und welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind. In dem Vermerk ist auch anzugeben, ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen. In dem Vermerk ist anzugeben, dass der Gläubiger das Standardformular für die Anmeldung von Forderungen gemäß Artikel 55 der Verordnung Nr. 2015-848 vom 20. Mai 2015, und wo dieses Formblatt verfügbar ist. Die Forderungsanmeldung kann elektronisch erfolgen.*

### **Variante:**

Die Unterrichtung erfolgt mithilfe des Standardmitteilungsformulars, das gemäß Artikel 55 der Verordnung Nr. 2015-848 vom 20. Mai 2015 festgelegt wird. Das Formular wird im Europäischen Justiz-Portal veröffentlicht und trägt die Überschrift „Mitteilung über ein Insolvenzverfahren“ in sämtlichen Amtssprachen der Organe der Union. Es wird in der Amtssprache des Staates der Verfahrenseröffnung oder – falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder in einer anderen Sprache übermittelt, die dieser Staat gemäß Artikel 55 Absatz 5 zugelassen hat, wenn anzunehmen ist, dass diese Sprache für ausländische Gläubiger leichter zu verstehen ist.

Bei Insolvenzverfahren bezüglich einer natürlichen Person, die keine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, ist die Verwendung des in diesem Artikel genannten Standardformulars nicht vorgeschrieben, sofern die Gläubiger nicht verpflichtet sind, ihre Forderungen anzumelden, damit diese im Verfahren berücksichtigt werden.

Anmerkungen:

Der obige Text ist die Wiedergabe von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2015-848 vom 20. Mai 2015, während die Variante die Wiedergabe des 3. Absatzes desselben Textes ist.

### **Artikel 3.8.3. Prüfung der Verbindlichkeiten.**

*Die Prüfung der Verbindlichkeiten erfolgt durch den Verwalter, der über die angemeldeten Forderungen entscheidet; gegen seine Entscheidung kann ein Rechtsbehelf bei Gericht eingelegt werden. Der Verwalter erstattet dem zuständigen Gericht und gegebenenfalls der Gläubigerversammlung Bericht über die Prüfung.*

*Die Prüfung der Verbindlichkeiten umfasst alle Ansprüche, die im Rahmen eines im Hinblick auf einen Restrukturierungs- oder Insolvenzplan eingeleiteten Verfahrens angemeldet wurden. Im Rahmen eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens betrifft sie nur die angemeldeten Forderungen, für die eine Geldzahlung in Betracht kommt.*

## **KAPITEL 9: RANGFOLGE DER GLÄUBIGER**

### **Artikel 3.9.1. Rangfolge der Forderungen in gerichtlichen Restrukturierungs- oder Insolvenzplanverfahren.**

*Im Rahmen eines gerichtlichen Restrukturierungs- oder Insolvenzplans erfolgt die Begleichung der geprüften und zugelassenen Forderungen nach den im Plan festgeschriebenen Modalitäten auf Grundlage der von den Gläubigerranggruppen abgegebenen Stimmen und Genehmigung des Gerichts, nachdem folgende Forderungen beglichen wurden:*

- *Verfahrenskosten;*
- *Verwaltungsauslagen*
- *Forderungen, bezüglich derer das in Artikel 2.3.3 vorgesehene Vorrecht besteht;*
- *während des gerichtlichen Restrukturierungs- oder Insolvenzplanverfahrens entstandene Forderungen.*

#### **Anmerkungen:**

Der Entwurf schlägt eine allgemeine Rangfolge vor, die den meisten nationalen Systemen Rechnung trägt (siehe insbesondere die Empfehlungen Nr. 185 ff. des Insolvenzleitfadens von UNCITRAL), ohne zu den in den einzelnen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rangfolgen Stellung zu beziehen.

### **Artikel 3.9.2. Rangfolge von Forderungen im gerichtlichen Liquidationsverfahren.**

*Im gerichtlichen Liquidationsverfahren sind die geprüften und zugelassenen Forderungen nach Begleichung folgender Forderungen zu begleichen:*

- *Verfahrenskosten;*
- *Verwaltungsauslagen;*
- *Forderungen, bezüglich derer das in Artikel 2.3.3 vorgesehene Vorrecht besteht;*
- *während des gerichtlichen Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren entstandene Forderungen;*

- Forderungen, bezüglich derer ein gesetzliches Vorrecht besteht;
- ungesicherte Forderungen.

### **Artikel 3.9.3. Die Sicherheiten.**

Die Behandlung von Kreditsicherheiten unterliegt den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates.

## **KAPITEL 10: ANSPRÜCHE AUF HERAUSGABE UND RÜCKGEWÄHR**

### **Artikel 3.10.1. Ansprüche auf Herausgabe und Rückgewähr.**

Die Eröffnung eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens hindert den Lieferanten einer Sache oder Vermieter oder Leasinggeber einer Sache nicht daran, die auf sein Eigentum gestützte Rückgabe zu verlangen. Er muss die Rückgabe beim Verwalter oder Schuldner in Eigenverwaltung innerhalb der für die Anmeldung seiner Forderungen gesetzten Frist verlangen. Er haftet für Schäden, die sich aus einem verspäteten Verlangen ergeben.

Der Anspruch ist gegeben, wenn

- die Sache in natura existiert und ohne Beschädigung einer anderen Sache des Schuldners zurückgegeben werden kann;
- die Sache sich noch immer in Händen des Schuldners befindet;
- ein zu entrichtender Kaufpreis nicht vor Beginn des Insolvenzverfahrens in voller Höhe bezahlt worden ist.

Der Gläubiger hat den Anspruch gegenüber dem Insolvenzverwalter oder dem Schuldner in Eigenverwaltung geltend zu machen.

Der Beschluss, mit der über das Verlangen entschieden wird, kann vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

## **KAPITEL 11: BEENDIGUNG DES VERFAHRENS**

### **Artikel 3.11.1. Ausspruch der Beendigung.**

Das zuständige Gericht beendet das Verfahren, wenn es einen Restrukturierungs- oder Insolvenzplan genehmigt hat oder wenn die Rechte und Vermögenswerte des Schuldners verwertet wurden und der Verwalter die Erlöse aus den Vermögenswerten verteilt hat oder nach jeder anderen nach dem nationalen Recht festgelegten Voraussetzung.

Die juristische Person erlischt mit Beendigung des gerichtlichen Liquidationsverfahrens, es sei denn, dass alle Gläubiger befriedigt werden konnten.

Stellt sich nach Abschluss des Verfahrens heraus, dass Vermögenswerte oder Forderungen

*nicht verwertet wurden, so kann das Gericht auf Antrag des Verwalters oder eines jeden, der ein berechtigtes Interesse daran hat, den bisherigen Verwalter oder einen anderen Verwalter seiner Wahl bestellen, um deren Verwertung und die Verteilung des Verwertungserlöses vorzunehmen. Die Auslagen und die Vergütung des neu bestellten Verwalters werden auf den Verwertungserlös angerechnet. Die gleiche Regel gilt, wenn sich herausstellt, dass Klagen im Interesse der Gläubiger nicht erhoben wurden; in diesem Fall setzt jedoch die Bestellung des Verwalters voraus, dass die Antragssteller sich verpflichten, die Kosten der Klage zu tragen. Sobald der Verwalter vergütet wurde, werden ihnen zuerst diese Kosten aus den Erlösen des Rechtsstreits erstattet.*

#### **Anmerkungen:**

Nach Abschluss des Verfahrens stellt sich die Frage nach dem Rechtsstatus der juristischen Person. Grundsätzlich wurden alle Vermögenswerte verkauft, und nicht alle Gläubiger konnten befriedigt werden; die juristische Person ist folglich eine leere Hülle und soll erlöschen, was im Text ausdrücklich vorgesehen ist, um ein zusätzliches Verfahren zur Liquidierung der Person oder eine sonstige Formalität zu vermeiden. Hat die Verwertung des Schuldnervermögens zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger geführt, gibt es demgegenüber keinen Grund für die Auflösung der juristischen Person. Sie kann fortbestehen, damit zumindest der Liquidationsgewinn unter ihren Gesellschaftern verteilt werden kann.

Außerdem kann es vorkommen, dass sich nach Beendigung des Verfahrens herausstellt, dass bestimmte Vermögenswerte nicht verwertet oder bestimmte Rechtsstreitigkeiten nicht geführt worden sind; für diesen Fall hält der letzte Absatz eine Lösung bereit.

#### **Artikel 3.11.2. Wirkungen der Beendigung eines Liquidationsverfahrens.**

*Unbeschadet der Anwendung des Artikels 3.12.3 wird die natürliche Person durch die Beendigung des Liquidationsverfahrens von ihren Schulden befreit, es sei denn, in den 5 Jahren, die der Eröffnung des jetzigen gerichtlichen Liquidationsverfahrens vorausgehen, wurde bereits ein gerichtliches Liquidationsverfahren über das Vermögen dieser Person geführt, das wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt wurde.*

*Unter diesem Vorbehalt werden alle ihre Schulden erlassen – mit Ausnahme von:*

- *nicht-unternehmerischen Schulden (diese Ausnahme gilt nicht für Verbraucher);*
- *Schulden aufgrund einer Straftat, eines nachgewiesenen Betrugs oder einer Steuerhinterziehung;*
- *Schulden gegenüber einer natürlichen Person, die eine unternehmerische Schuld des Schuldners beglichen hat;*
- *Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens;*
- *Gerichtskosten;*
- *Vergütungsansprüchen des Verwalters;*
- *Schulden im Zusammenhang mit einer neuen Tätigkeit;*
- *Schulden, die der Schuldner nicht angegeben hat.*

*In jedem Fall kann der Schuldner einen Zahlungsplan für die Begleichung der nicht erlassenen Schulden vorschlagen. Die gesetzlichen und vereinbarten Zinsen dieser Schulden laufen ab Beendigung des gerichtlichen Liquidationsverfahrens nicht mehr. Das Gericht entscheidet über diesen Zahlungsplan vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der Gläubiger, die bei dieser Gelegenheit je nach Zahlungsfähigkeit des Schuldners diesem eine Schuldbefreiung gewähren oder eine solche auferlegt bekommen können.*

*Der Erlass oder die Begleichung von Schulden unter den oben genannten Voraussetzungen beendet jedes Verbot der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, die gegenüber dem Schuldner im Zusammenhang mit seiner Verschuldung ausgesprochen wurde, es sei denn, dass das Verbot von einer Aufsichtsbehörde oder von einem Strafgericht verhängt wurde.*

*Die Entscheidung über die Schuldbefreiung kann von jedem Gläubiger, der ein persönliches Interesse geltend macht, angefochten werden.*

### **Anmerkungen:**

Die Entschuldung des Schuldners, der eine natürliche Person ist, wird besonders in der Richtlinie (EU) 2019-1023 vom 20. Juni 2019 bekräftigt. Einige Staaten haben dahingehende Vorschriften bereits erlassen, andere nicht. Ohne erneut im Einzelnen auf die Gründe für die Einführung dieses Entschuldungsmechanismus einzugehen, wird daran erinnert, (i) dass er zu einer gewissen Gleichbehandlung beiträgt, da der Gesellschafter einer insolventen Einpersonengesellschaft nur für bestimmte Schulden, etwa solche, die er als Bürge übernommen hat, selbst haftet und im Übrigen nur dann selbst Schadensersatz schuldet, wenn er eine Pflichtverletzung begangen hat; (ii) dass es angemessen ist, den Schuldner zu ermutigen und es ihm zu erlauben, eine zweite Chance zu bekommen, vor allem, da er an Erfahrung gewonnen haben und zweifellos kompetenter sein wird, und schließlich (iii) dass ein Fortbestand aller Schulden bei einer natürlichen Person bisweilen dazu führt, dass diese auf Verschleierungstaktiken wie etwa den Einsatz von Strohmännern zurückgreift.

Es sei noch hinzuzufügen, dass bei ökonomischer Betrachtung die Befriedigungsquote der Gläubiger, selbst bei Fortbestehen der Schuld, in der Praxis eher gering bleibt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Schuldner von allen Schulden befreit wird, aber es werden Ausnahmen vorgesehen – wohingegen der letzte Absatz des Artikels 3.12.3 es dem Gericht erlaubt, die Schuldbefreiung aufzuschieben, wenn sie ein Verbot ausspricht, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben. Im Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren kommt dieser Erlass darüber hinaus dem Schuldner nicht zugute.

## **KAPITEL 12: HAFTUNG**

### **Artikel 3.12.1. Pflichten im Falle eines Insolvenzrisikos.**

*Falls ein Insolvenzrisiko oder eine Gefahr für die Unternehmensfortführung besteht, muss jedes Mitglied des Vertretungsorgans oder jeder Unternehmer die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine Insolvenz zu vermeiden.*

*Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Pflicht,*

- *jede Entscheidung zu vermeiden, die die Verbindlichkeiten und Schulden des Unternehmens erhöhen könnten*
- *sich von einem zugelassenen Fachmann oder von einer hierfür eingerichteten öffentlichen Stelleberatern zu lassen.*
- *ein außergerichtliches vorinsolvenzliches Mediations- bzw. Moderationsverfahren zu beantragen.*

### **Artikel 3.12.2. Pflichten im Falle einer Insolvenz.**

*Im Falle einer Insolvenz muss jedes Mitglied des Vertretungsorgans oder jeder Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um etwaige Schäden, die sich aus dieser Situation für die Gläubiger, das Unternehmen und seine Angestellten ergeben, zu vermeiden.*

*Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Pflicht,*

- *die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzplan- oder Liquidationsverfahrens innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem das Mitglied des Vertretungsorgans bzw. der Unternehmer die Insolvenz festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist die Eröffnung eines außergerichtlichen Mediations- bzw. Moderationsverfahrens beantragt hat.*
- *die Unternehmensgläubiger zu benachrichtigen,*
- *keine Verfügung über die Vermögensgegenstände des Unternehmens vorzunehmen,*
- *keinen einzelnen Gläubiger bzw. bestimmte Gruppen von Gläubigern oder nahestehenden Personen zu Lasten der anderen Gläubiger zu bevorzugen,*
- *den bestellten Restrukturierungsbeauftragten oder Insolvenzverwalter über alles mit der Unternehmensführung und Behandlung von Schulden im Zusammenhang Stehende zu informieren,*
- *nur Schulden, die dem Betrieb des Unternehmens dienen, und die mit der Tätigkeit eines umsichtigen und verständigen Kaufmanns vereinbar sind, zu begleichen.*

### **Artikel 3.12.3. Folgen einer Pflichtverletzung.**

*Wurde gegen eine juristische Person ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann jedes Mitglied des Vertretungsorgans mit seinem Vermögen für die den Gläubigern jeweils erlittenen Schäden haftbar gemacht werden, soweit diese auf eine Zunahme der Verschuldung zurückzuführen ist, welche durch eine oder mehrere Verletzung der oben aufgezählten Pflichten verursacht worden ist..*

*Unter denselben Voraussetzungen kann ihm ein Verbot erteilt werden, ein Handels-, Handwerks- und Industrieunternehmen für einen bestimmten Zeitraum zu führen.*

*Jedem Einzelunternehmer kann im Falle der der Verletzung einer der zuvor aufgezählten Pflichten das im vorstehenden Absatz vorgesehene Verbot erteilt werden.*

*Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Schuldenerlassmaßnahme, die einem Einzelunternehmer zugutekommt, auf das Ende der Verbotsfrist hinausgeschoben werden.*